

# KUNDMACHUNG VON VERORDNUNGEN DER FACHORGANISATIONEN

## GRUNDUMLAGENBESCHLÜSSE FÜR 2022

VOM 16. DEZEMBER 2021

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idgF, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Für das Jahr 2022 haben die Tiroler Fachgruppen ihre Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen. Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Grundumlagenbeschlüsse wurden somit in den jeweiligen Fachgruppen und Fachverbänden gesetzeskonform gefasst. Die Genehmigung der Beschlüsse der Fachgruppen erfolgte am 16. November 2021 mit Beschluss des Präsidiums der Wirtschaftskammer Tirol. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden am 24. November 2021 im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich genehmigt.

## GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE FACHORGANISATIONEN

### **Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:**

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

### **Ruhensatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:**

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

### **Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:**

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

## SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/01	<p><b>LI Bau</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) pro nachstehender Stufe:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stufe 1: bis € 600.000,--</li> <li>- Stufe 2: über € 600.000,-- bis € 1.200.000,--</li> <li>- Stufe 3: über € 1.200.000,--</li> </ul>               Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatz ergebenden Beträge.             </li> </ul> <p>Die Grundumlage beträgt mindestens:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,400 % 0,300 % 0,300 %</p> <p>€ 390,00</p> <p>€ 195,00</p>
1/03	<p><b>LI Dachdecker, Glaser und Spengler</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 11.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 265,00</p> <p>100,00 %</p> <p>0,50 %</p> <p>€ 1.500,00</p> <p>€ 132,50</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/04	<b>LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 259,00</p> <p>100,00 %</p> <p>0,50 %</p> <p>€ 129,50</p>
1/05	<b>LI Maler und Tapezierer</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 31.08.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 160,00</p> <p>100,00 %</p> <p>0,55 %</p> <p>€ 600,00</p> <p>€ 80,00</p>
1/06	<b>LI Bauhilfsgewerbe</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 300,00</p> <p>100,00 %</p> <p>0,5 %</p> <p>€ 2.500,00</p> <p>€ 150,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/07	<b>LI Holzbau</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 600,00</p> <p>100,00 %</p> <p>0,60 %</p> <p>€ 300,00</p>
1/08	<b>LI Tischler und Holzgestalter</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag</li> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen               <ol style="list-style-type: none"> <li>Tischler</li> <li>Holzgestalter</li> <li>sowie alle sonstigen Berufszweige.</li> </ol> </li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent</li> <li>Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter.</li> </ul> <p>Die Summe aus festem Betrag für die Mitgliedschaft und anteiligem Betrag der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 270,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>0,80 %</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 2.200,00</p> <p>€ 135,00</p>
1/10	<b>LI Metalltechniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 170,00</p> <p>0,20 %</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 85,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/11	<b>LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.  Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 365,00           0,20 %           € 500,00           € 182,50
1/12	<b>LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.  Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 159,00           0,20 %           € 500,00           € 79,50
1/13	<b>FV Kunststoffverarbeiter</b>  Beschluss des Fachverbandes am 01.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes</li> </ul> Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.  Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 210,00           0,40 %           € 1.050,00           € 105,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/14	<b>LI Mechatroniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>0,50 %</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 50,00</p>
1/15	<b>LI Fahrzeugtechnik</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 200,00</p> <p>0,40 %</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 100,00</p>
1/16	<b>LI Kunsthandwerke</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 115,00</p> <p>100,00 %</p> <p>0,20 %</p> <p>€ 1.000,00</p> <p>€ 57,50</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/17	<b>LI Mode und Bekleidungstechnik</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Höchstens:</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 200,00</p> <p>100,00 %</p> <p>0,50 % € 250,00</p> <p>€ 100,00</p>
1/18	<b>LI Gesundheitsberufe</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen,</p> <p>a) Augentoptiker b) Kontaktlinsentoptiker c) Hörakustiker d) Orthopädietechniker e) Schuhmacher f) Orthopädienschuhmacher g) Zahntechniker h) sowie alle sonstigen Berufszweige</p> <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen (Höchstbetrag für die Bemessung € 200.000,00)</p> <p>a) Augentoptiker b) Kontaktlinsentoptiker c) Hörakustiker d) Orthopädietechniker e) Schuhmacher f) Orthopädienschuhmacher g) Zahntechniker h) Sowie alle sonstigen Berufszweige</p> <p>Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 500,00 € 500,00 € 500,00 € 500,00 € 350,00 € 500,00 € 500,00 € 350,00</p> <p>0,5 % 0,5 % 0,5 % 0,5 % 0,5 % 0,5 % 0,5 % 0,5 %</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 175,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/19	<p><b>LI Lebensmittelgewerbe</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 01.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Mitglied ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.</li> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bäcker € 150,00</li> <li>- Fleischer € 450,00</li> <li>- Konditoren € 400,00</li> <li>- Müller € 150,00</li> <li>- Mischfutterhersteller € 150,00</li> <li>- Molker und Käser € 100,00</li> <li>- Sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe € 250,00</li> </ul> </li> </ul> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 50,00 %</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bäcker 0,70 %</li> <li>- Fleischer 0,50 %</li> <li>- Konditoren 0,50 %</li> <li>- Müller 0,30 %</li> <li>- Mischfutterhersteller 0,30 %</li> <li>- Molker und Käser 0,30 %</li> <li>- sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 0,30 %</li> </ul> </li> <li>• die Vermahlungsmenge und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungstatistik der Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: € 0,60</li> <li>• die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: € 0,60</li> <li>• die angelieferte Rohmilch und davon ein €-Betrag/Tonne unabhängig einer Staffellung, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: € 0,06</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 45.000,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
1/20	<b>LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegan- genen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebe- satzes (in %)</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 130,00</p> <p>0,50 %</p> <p>€ 65,00</p>
1/21	<b>LI Gärtner und Floristen</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des voran- gegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 266,00</p> <p>0,00 %</p> <p>€ 133,00</p>
1/22	<b>LI Berufsfotografen</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 07.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebs- stätte:</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegan- genen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebe- satzes (in %) Höchstens:</li> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.</li> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres, außerhalb der Betriebs- stätte, aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 240,00</p> <p>100,00 %</p> <p>0,33 % € 400,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 120,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/23	<p><b>LI chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger</b>            Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2021.            Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.                Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.                Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 130,00</p> <p>100,00 %</p> <p>0,30 %</p> <p>€ 2.000,00</p> <p>€ 65,00</p>
1/24	<p><b>LI Friseure</b>            Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2021.            Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.                Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.                Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)                Höchstens:</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 372,00</p> <p>40,32 %</p> <p>0,35 %            € 105,00</p> <p>€ 111,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/25	<b>LI Rauchfangkehrer und Bestatter</b>		
	<b>A) Rauchfangkehrer</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> <p>-----</p>	<p>€ 760,00</p> <p>0,00 %</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 380,00</p>
	<b>B) Bestatter</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.</li> <li>Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 225,00</p> <p>0,00 %</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 1,00</p> <p>€ 112,50</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/26	<b>FG Gewerbliche Dienstleister</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 13.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 149,00</p> <p>100,00 %</p> <p>€ 74,50</p>
1/27	<b>FG Personenberatung und Personenbetreuung</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebens- und Sozialberater</li> <li>- Organisation von Personenbetreuung</li> <li>- Selbstständige Personenbetreuer</li> </ul> </li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: für Lebens- und Sozialberater und Organisation von Personenbetreuung Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Selbstständige Personenbetreuer</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 89,00</p> <p>50,00 %</p> <p>100,00 %</p> <p>€ 44,50</p>
1/28	<b>FG persönliche Dienstleister</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 109,00</p> <p>100,00 %</p> <p>€ 54,50</p>



## SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
2/01	<b>Fachverband Bergwerke und Stahl</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 17.05.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhensatz) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,45 ‰ € 109,00  € 54,50
2/02	<b>Fachverband der Mineralölindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.06.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhensatz) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,60 ‰ € 109,00  € 14,50
2/03	<b>Fachverband der Stein- und keramischen Industrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.06.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhensatz) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	3,50 ‰ € 109,00  € 54,50
2/04	<b>Fachverband der Glasindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 28.04.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhensatz) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,74 ‰ € 109,00  € 54,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/05	<b>Fachverband der chemischen Industrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 08.04.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,9 ‰ € 80,00  € 40,00
2/06	<b>Fachverband der Papierindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18.05.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,65 ‰ € 109,00  € 54,50
2/07	<b>Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 20.05.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	2,70 ‰ € 109,00  € 54,50
2/09	<b>Fachverband der Bauindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 08.06.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen</li> <li>• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> 2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen</li> <li>• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> 3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen</li> <li>• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> Mindestbetrag  Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ...	€ 2.180,19 € 0,00 € 2.180,19 € 0,00  0,40 % 0,40 % 0,00 % 0,00 %  0,00 ‰ 0,00 ‰ 0,40 ‰ 0,40 ‰  € 0,00  € 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.  *) Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.	
2/10	<b>FG Holzindustrie</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	1) Promillesatz der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppen:  A) Sägeindustrie B) Holz verarbeitende Industrie C) alle übrigen Mitglieder  Mindestbetrag  2) fester Betrag pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gemäß ÖHU)  Mindestbetrag  Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	3,87 ‰ 4,27 ‰ 3,46 ‰  € 109,00  € 0,25  € 20,00  € 54,50
2/11	<b>Fachverband der Nahrungs- u. Genussmittelindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.05.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	3,6 ‰ € 109,00  € 54,50
2/12	<b>Fachverband Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18.05.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	<b>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</b>  Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden Berufsgruppe Textilindustrie Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	3,6 ‰  2,0 ‰ 2,2 ‰ 2,1 ‰ 1,6 ‰

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>- <b>Mindestbetrag</b> Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden Berufsgruppe Textilindustrie Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie</p> <p><b>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG</b> mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 223,08</p> <p>€ 223,08 € 150,00 € 200,00 € 109,00</p> <p>€ 35,00</p>
2/13	<p><b>Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18.05.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>5,67 ‰ € 150,00</p> <p>€ 75,00</p>
2/15	<p><b>Fachverband NE-Metallindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 01.06.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>2,90 ‰ € 109,00</p> <p>€ 54,50</p>
2/16	<p><b>Fachverband der metalltechnischen Industrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.09.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereiiindustrie Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>0,9 ‰ 3,5 ‰ € 109,00</p> <p>€ 54,50</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/17	<b>Fachverband der Fahrzeugindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14.10.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,73 ‰ € 109,00  € 54,50
2/18	<b>Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 28.06.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,15 ‰ € 109,00  € 54,50

## SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/01	<b>LG des Lebensmittelhandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 98,30
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 49,15
3/02	<b>LG der Tabaktrafikanter</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) un abhängig der Betriebsarten. Mindestens jedoch:</li> </ul>	0,036 % € 35,00
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in Prozent). Mindestens jedoch: Der mit Produkten der österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz wird mit 0 beziffert.</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	0,036 % € 15,00  € 7,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/03	<b>LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 93,00</p> <p>€ 46,50</p>
3/04	<b>LG Agrarhandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 02.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>
3/05	<b>FG Energiehandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 21.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 124,00</p> <p>€ 62,00</p>
3/06	<b>LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 85,00</p> <p>€ 42,50</p>
3/07	<b>LG Außenhandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 13.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 60,00</p> <p>€ 30,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/08	<b>LG Handel Mode und Freizeitartikel</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 75,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 37,50
3/09	<b>LG Direktvertrieb</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 119,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 59,50
3/10	<b>LG Papier- und Spielwarenhandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 65,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 32,50
3/11	<b>LG Handelsagenten</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 109,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 54,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/12	<b>LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 145,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 72,50
3/13	<b>LG Baustoff-, Eisen-, Hartwaren und Holzhandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 70,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 35,00
3/14	<b>LG Maschinen – und Technologiehandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Computer und Computersysteme</li> <li>- Sekundärrohstoffe</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> <li>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges</li> </ul> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p>	€ 42,60 € 120,00 € 30,40
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 15,20
3/15	<b>LG Fahrzeughandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 129,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 64,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/16	<b>BG Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel</b> Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 31.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 78,40</p> <p>€ 39,20</p>
3/17	<b>LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 65,00</p> <p>€ 32,50</p>
3/18	<b>LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>
3/20	<b>LG Versicherungsagenten</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 130,00</p> <p>€ 65,00</p>

## SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
4/01	<b>Fachverband der Banken und Bankiers</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 13.10.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsart Banken und Bankiers: 1,094 ‰</li> <li>• Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 ‰</li> <li>• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰</li> <li>• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰</li> <li>• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 1,094 ‰</li> </ul> <p>Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰</li> <li>• Betriebsart Casinos Austria AG: 0,302 ‰</li> <li>• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰</li> <li>• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰</li> <li>• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰</li> </ul> <p>Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰</li> <li>• Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 ‰</li> <li>• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,238 ‰</li> <li>• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰</li> <li>• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰</li> </ul> <p>Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰</li> <li>• Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 ‰</li> <li>• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰</li> <li>• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,283 ‰</li> <li>• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰</li> </ul> <p>Mindestbetrag</p>	€ 7,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ...  Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 3,50
4/02	<b>Fachverband der Sparkassen</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.09.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres  Mindestbeitrag  Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ...  Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,041 ‰  € 7,00  € 3,00
4/03	<b>Fachverband der Volksbanken</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 15.09.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres  Mindestbetrag  Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ...  Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,225 ‰  € 3,00  € 1,50
4/04	<b>Fachverband der Raiffeisenbanken</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 27.05.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres  Mindestbetrag  Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ...  Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,200 ‰  € 3,00  € 1,50
4/05	<b>Fachverband der Landes-Hypothekenbanken</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.06.2021 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres  Mindestbetrag  Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ...  Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	3,60 ‰  € 100,00  € 50,00





## SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
5/01	<p><b>FV Schienenbahnen</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses am 21.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag</li> <li>Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Zuordnung der Mitgliedsunternehmen pro nachstehender Stufe: <ul style="list-style-type: none"> <li>für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes <ul style="list-style-type: none"> <li>Stufe 1: bis € 15 Mio</li> <li>Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio</li> <li>Stufe 3: mehr als € 30 Mio</li> </ul> </li> <li>alle Sonstigen <ul style="list-style-type: none"> <li>Stufe 1: bis € 15 Mio</li> <li>Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio</li> <li>Stufe 3: mehr als € 30 Mio</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>Die sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge sind zu addieren.</p> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung Beschäftigtem ein fester Betrag</li> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbedingenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 350,00</p> <p>0,090 %</p> <p>0,090 %</p> <p>0,030 %</p> <p>0,090 %</p> <p>0,090 %</p> <p>0,030 %</p> <p>€ 35,00</p> <p>€ 175,00</p>
5/02	<p><b>FG der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>1) <b>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz</li> <li>b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlineiengesetz</li> <li>c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08</li> <li>d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz</li> <li>e. Flugplätze <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Flughäfen</li> <li>ii. Flugfelder</li> </ul> </li> </ul>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 3.500,00</p> <p>€ 150,00</p>



FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p><b>Klasse 2 (Luft)</b> Pro Luftfahrzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einmotorig, bis 2.000 kg € 50,00</li> <li>b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg € 50,00</li> <li>c. mehrmotorig, bis 5.700 kg € 50,00</li> <li>d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg € 50,00</li> <li>e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg € 50,00</li> <li>f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg € 480,00</li> <li>g. Pro Drehflügler (Hubschrauber) € 50,00</li> <li>h. Pro Motorsegler € 50,00</li> <li>i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug € 0,00</li> </ul> <p>Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.</p> <p><b>Klasse 3 (Schiff)</b> Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bis 12 Personen Beförderungskapazität € 15,00</li> <li>b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität € 35,00</li> <li>c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität € 35,00</li> <li>d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität € 35,00</li> <li>e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität € 35,00</li> <li>f. über 400 Personen Beförderungskapazität € 35,00</li> <li>g. Frachtschiff € 35,00</li> </ul> <p><b>Klasse 4 (alle Sonstigen)</b> Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt. € 35,00</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliederschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 50,00</p> <p>Für alle Bemessungsgrundlagen keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	
5/03	<p><b>FG der Seilbahnen</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Je Mitglied ein fester Betrag</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Anlage, zumindest jedoch auf Basis einer Anlage.</p> <p>I Kabinenbahnen und Kombilifte € 1.200,00</p> <p>II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1er € 1.200,00</li> <li>- 2er € 1.200,00</li> <li>- 3er € 1.200,00</li> <li>- 4er € 1.200,00</li> <li>- 6er € 1.200,00</li> <li>- ab 8er € 1.200,00</li> </ul> <p>III Schlepplifte mit 2 Kategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 300 m € 50,00</li> <li>- ab 300 m € 100,00</li> </ul> <p>IV Bandförderer € 100,00</p> <p>V Sonstige € 100,00</p>	<p>€ 100,00</p>



FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
5/05	<p><b>FG der Beförderungsgewerbe mit PKW</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen:</p> <p>Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe) € 100,00</p> <p>Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih) € 100,00</p> <p>Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen € 100,00</p> <p>Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen € 100,00</p> <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:</p> <p>Klasse 1: a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe € 35,00 b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe € 35,00 c. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe € 35,00</p> <p>Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih) € 35,00</p> <p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagengewerbe laut Konzessionsumfang € 35,00</p> <p>Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen € 35,00</p> <p>Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen an einer Betriebsstätte ist die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 50,00</p> <p>Für alle Bemessungsgrundlagen keine Staffelung nach der Rechtsform.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
5/06	<p><b>FG Güterbeförderungsgewerbe</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p><b>1) Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:</b></p> <p><b>Klasse 1:</b> Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt: € 60,00</p> <p><b>Klasse 2.1:</b> Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 85,00</p> <p><b>Klasse 2.2:</b> Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 85,00</p> <p><b>Klasse 3:</b> Alle sonstigen Güterbeförderungen: € 85,00</p> <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1-3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbeitrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.</p> <p>Die festen Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p><b>2) Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:</b></p> <p><b>Klasse 1:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) € 25,00</li> <li>• Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG) € 25,00</li> </ul> <p><b>Klasse 2:</b> Pro Beförderungsmittel bei gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt: € 0,00</p> <p><b>Klasse 3:</b> Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder 2 fallen € 0,00</p> <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis eines Beförderungsmittels.</p>	



FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p><b>*Sozialversicherungsbeitragssumme:</b> An die Österreichische Gesundheitskasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Österreichische Gesundheitskasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.</p>	
5/08	<p><b>FG der Garagen, Tankstellen und Serviceunternehmungen</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag: <ol style="list-style-type: none"> <li>Serviceunternehmung € 200,00</li> <li>Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) € 200,00</li> <li>Garagenunternehmung <ol style="list-style-type: none"> <li>Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) € 200,00</li> <li>Bewirtschaftung von freien Flächen € 200,00</li> </ol> </li> <li>Alle sonstigen Betriebsarten € 200,00</li> </ol> <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Beim Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist bei gleich hohen Beträgen der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag: <ol style="list-style-type: none"> <li>Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe <ol style="list-style-type: none"> <li>1 – 3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 0,00</li> <li>4 – 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 0,00</li> <li>über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 0,00</li> </ol> </li> </ol> </li> </ul> </li> </ul>	<p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>2. Garagenunternehmung</p> <p>a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m<sup>2</sup></p> <p>bis 200 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 8 Stellplätze € 0,00  bis 400 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 16 Stellplätze € 0,00  bis 800 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 32 Stellplätze € 0,00  bis 1.500 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 60 Stellplätze € 0,00  bis 3.000 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 120 Stellplätze € 0,00  über 3.000 m<sup>2</sup> bzw. mehr als 120 Stellplätze € 0,00</p> <p>b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m<sup>2</sup> und dafür ein fester Betrag pro m<sup>2</sup> € 0,00</p> <p>Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m<sup>2</sup>: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m<sup>2</sup> (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.</p>	





FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
6/03	<p><b>FG Gesundheitsbetriebe</b>            Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2021            Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p><b>1. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte für folgende Betriebsarten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte:</b></p> <p>a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien, € 1.800,00            b) Kurbetriebe, € 1.000,00            c) Reha-Betriebe, € 600,00            d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) € 800,00            e) Ambulatorien für physikalische Therapie, € 250,00            f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken, € 1.200,00            g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen, € 600,00            h) sonstige Gesundheitsbetriebe € 600,00            (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.),            i) Freibäder, € 240,00            j) Natur-, See- und Strandbäder, € 180,00            k) Hallenbäder, € 288,00            l) Hallenbäder und Freibäder, € 375,00            m) Thermal- und Mineralbäder, € 200,00            n) Wannen- und Brausebäder sowie € 150,00            o) Saunas und Dampfbäder und alle sonstigen Betriebsarten € 150,00</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.</p> <p><b>2. Je Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres beschäftigter Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:</b></p> <p>0 bis 10 Mitarbeiter € 50,00            11 bis 25 Mitarbeiter € 250,00            26 bis 50 Mitarbeiter € 500,00            51 bis 100 Mitarbeiter € 1.000,00            über 100 Mitarbeiter € 1.500,00</p> <p>Diese Bemessungsgrundlage gilt lediglich für die Betriebsarten 1.a) – 1.f) und 1.h).</p> <p><b>3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz.</b> 0,75 ‰</p> <p><b>4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT) zum 31.12. des Vorjahres, welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag.</b> € 0,00</p> <p><b>5. Je Anzahl der Betten zum 31.12. des Vorjahres, welche für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangen, ein fester Betrag, welcher nach folgender Bettenstaffelung berechnet wird:</b></p> <p>1 bis 20 Betten € 100,00            21 bis 40 Betten € 150,00            41 bis 70 Betten € 250,00            71 bis 100 Betten € 500,00            über 100 Betten € 750,00</p> <p><b>6. Je Anzahl der Kästchen/ Kabinen zum 31.12. des Vorjahres ein Betrag nach folgender Staffelung:</b></p> <p>0 bis 50 Kästchen/ Kabinen € 0,00            51 bis 100 Kästchen/ Kabinen € 0,00            101 bis 500 Kästchen/ Kabinen € 0,00            über 500 Kästchen/ Kabinen € 0,00</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 75,00</p>	



FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p><b>2. Pro zum 31.12. des Vorjahres bestehendem Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kindergeschäfte € 0,00</li> <li>2. Schieß- und Spielgeschäfte € 0,00</li> <li>3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) € 0,00</li> <li>4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter) € 0,00</li> </ol> <p><b>3. Pro zum 31.12. des Vorjahres bestehendem Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen:</b></p> <p>Vorführraum 0 bis 100 Personen € 0,00  Vorführraum 101 bis 350 Personen € 0,00  Vorführraum 351 bis 500 Personen € 0,00  Vorführraum 501 bis 1000 Personen € 0,00  Vorführraum 1001 bis 2000 Personen € 0,00  Vorführraum über 2000 Personen € 0,00</p> <p><b>4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz):</b> 1,4 ‰</p> <p><b>5. Pro zum 31.12. des Vorjahres bestehendem Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag:</b> € 0,00</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 51,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p>	
6/06	<p><b>FG der Freizeit- und Sportbetriebe</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2021.  Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>1. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag je Berufszweig pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte nach folgenden Gruppen, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte:</p> <p><b>Gruppe 1:</b> Wettbüros/ Buchmacher/ Totalisateure/ Wettkommissäre/ Wettvermittler € 102,00  <b>Gruppe 2:</b> Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz) € 1.360,00  <b>Gruppe 3:</b> Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form € 102,00  <b>Gruppe 4:</b> Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz € 0,00  <b>Gruppe 5:</b> Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze € 602,00  € 904,00  <b>Gruppe 6:</b> Halten von Unterhaltungsspielapparaten € 102,00  <b>Gruppe 7:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fremdenführer € 82,00</li> <li>- Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) € 82,00</li> <li>- Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) € 82,00</li> <li>- Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) € 82,00</li> <li>- Figurstudios € 82,00</li> </ul>	





FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		l) Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen m) Zahlungsdienstleister, n) Wertpapiervermittler sowie o) sonstige Finanzdienstleister. Die Berechnung erfolgt zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.  Bei Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.  50% Abschlag für die zweite oder jede weitere Betriebsstätte  Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	€ 250,00  € 250,00  € 250,00 € 250,00         € 125,00
7/03	<b>FG Werbung und Marktkommunikation</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag</li> </ul> Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 125,00          € 62,50
7/04	<b>FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag</li> </ul> Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00          € 50,00
7/05	<b>FG Ingenieurbüros</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 13.10.2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag</li> </ul> Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 280,00          € 140,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
7/06	<b>FG Druck</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pro Mitglied ein fester Betrag               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für den Berufszweig Schreibbüros</li> <li>b) für die übrigen Berufszweige und</li> </ul> </li> <li>- einen Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres, gestaffelt nach der Höhe der Sozialversicherungsbeitragssumme               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für den Berufszweig Schreibbüros</li> <li>b) für die übrigen Berufszweige</li> </ul> </li> </ul> <p>Höchstbetrag</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige ist bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag zu entrichten.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>€ 200,00</li> <li>€ 200,00</li> <li>1,5 ‰</li> <li>1,5 ‰</li> <li>€ 2.600,00</li> <li>€ 100,00</li> </ul>
7/07	<b>FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.10.2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für die Berufszweige</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Immobilitentreuhänder</li> <li>b) Immobilienmakler (Immobilitentreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler)</li> <li>c) Immobilienverwalter (Immobilitentreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienverwalter)</li> <li>d) Bauträger (Immobilitentreuhänder, eingeschränkt auf Bauträger)</li> <li>e) Inkassoinstitute</li> <li>f) alle übrigen Berufszweige</li> </ul> <p>Die Berechnung erfolgt zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Abschlag für die zweite oder jede weitere Betriebsstätte</p> <p>Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>€ 465,00</li> <li>€ 135,00</li> <li>€ 195,00</li> <li>€ 135,00</li> <li>€ 135,00</li> <li>€ 135,00</li> <li>100 %</li> <li>0 %</li> <li>€ 67,50</li> </ul>
7/08	<b>FG der Buch- und Medienwirtschaft</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>€ 175,00</li> <li>€ 87,50</li> </ul>

